

Jugendordnung der THW-Jugend Ladenburg

Die THW-Jugend Ladenburg begrüßt und unterstützt die Gleichstellung von Frau und Mann. Um die Lesbarkeit der Jugendordnung zu gewährleisten, hat die THW-Jugend Ladenburg auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Dies soll jedoch keine Benachteiligung der Mädchen und Frauen in der THW-Jugend Ladenburg und ihrer Gliederungen darstellen.

1. Name, Rechtsstellung

- 1.1. Die THW-Jugend Ladenburg ist die Jugendabteilung des THW-Fördervereins Ladenburg e.V.
- 1.2. Die THW-Jugend Ladenburg ist selbständig im Rahmen der inhaltlichen Arbeit und verwaltet ihre Mittel selbst.
- 1.3. Die THW-Jugend Ladenburg hat die Mitgliedschaft in der THW-Jugend Baden- Württemberg e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.
- 1.4. Ihre Mitglieder sind Mitglieder des THW-Fördervereins Ladenburg e.V.

2. Aufgaben und Ziele; Gemeinnützigkeit

- 2.1. Diese Jugendordnung ergänzt und konkretisiert die Aufgaben und Ziele aus der Satzung des THW-Fördervereins Ladenburg e.V. in Bezug auf die Jugendabteilung.
- 2.2. Die THW-Jugend Ladenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der THW-Jugend Ladenburg ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Jugendarbeit im Sinne des Sozialgesetzbuchs Achtes Buch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.3. Die THW-Jugend Ladenburg will ihre Mitglieder an die Aufgaben des Technischen Hilfswerks heranführen, um ihnen das erforderliche Verständnis für die technisch- humanitäre Hilfe zu vermitteln.
- 2.4. Die THW-Jugend Ladenburg arbeitet im Rahmen der THW-Familie eng und vertrauensvoll mit dem THW-Förderverein Ladenburg e.V. zusammen und

wird von diesem tatkräftig unterstützt.

- 2.5. Die THW-Jugend Ladenburg will zur tätigen Nächstenhilfe erziehen.
- 2.6. Die THW-Jugend Ladenburg will im Rahmen der staatsbürgerlichen Bildung Kenntnisse über Gesellschaft und Staat vermitteln sowie zur Mitwirkung an der Gestaltung einer freiheitlichen und demokratischen Lebens- und Staatsordnung anregen. Das soziale Engagement junger Menschen soll gefördert werden.
- 2.7. Die THW-Jugend Ladenburg will das Gemeinschaftsleben unter den Jugendlichen pflegen und fördern. Dazu dienen u.a. Wanderungen und Fahrten, Sport und Spiel, Jugendlager, Basteln und Werken sowie die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden.
- 2.8. Die THW-Jugend Ladenburg will dem gegenseitigen Verstehen unter den Völkern dienen. Internationale Jugendarbeit soll durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern zu einer Verständigung und zur Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg führen.
- 2.9. Die THW-Jugend Ladenburg fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Grundordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen.
- 2.10. Die THW-Jugend Ladenburg will die Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kulturen sowie von Menschen mit Behinderungen und deren Dazugehörigkeit fördern.
- 2.11. Die THW-Jugend Ladenburg ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.12. Mittel der THW-Jugend Ladenburg dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der THW-Jugend Ladenburg.

2.13. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der THW-Jugend Ladenburg fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Zugehörigkeit zur Jugendabteilung

- 3.1. Jedes Mitglied des THW-Förderverein Ladenburg e.V. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr kann seine Zugehörigkeit zur THW-Jugend Ladenburg erklären. Für die gewählten Leitungsorgane der THW-Jugend Ladenburg gilt die Altersgrenze nicht.
- 3.2. Die Aufnahme in die Jugendabteilung setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet die Ortsjugendleitung. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist ohne Angabe von Gründen möglich.
- 3.3. Durch die Aufnahme in die Jugendabteilung wird zugleich die Mitgliedschaft in der THW-Jugend Baden-Württemberg e.V. sowie in der THW-Jugend e.V. erworben.
- 3.4. Die Zugehörigkeit in der THW-Jugend Ladenburg endet durch den Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Zugehörigkeit:
- a. den Austritt aus der THW-Jugend Baden-Württemberg e.V. oder der THW-Jugend Ladenburg,
 - b. das Erreichen der Altersgrenze nach Artikel 3.1.,
 - c. den Entzug der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen,
 - d. den Ausschluss aus der THW-Jugend Baden-Württemberg e.V., der THW-Jugend Ladenburg oder des THW-Förderverein Ladenburg e.V.,
 - e. den Tod bzw. der Auflösung der juristischen Person,
 - f. die Auflösung des THW-Förderverein Ladenburg e.V.,
 - g. durch den Austritt aus dem THW-Förderverein Ladenburg e.V.
- 3.5. Aus der THW-Jugend Ladenburg kann ausgeschlossen werden, wer
- a. der Jugendordnung, insbesondere den Aufgaben und Zielsetzungen nach Artikel 2., oder der Satzung des THW-Förderverein Ladenburg e.V.

- b. ohne Begründung häufiger den Veranstaltungen der THW-Jugend Ladenburg fernbleibt,
 - c. sich grob unsozial verhält oder das Ansehen der THW-Jugend Ladenburg bzw. des THW-Förderverein Ladenburg e.V. schädigt,
 - d. der Pflicht zur Zahlung der Beiträge trotz Aufforderung länger als drei Monate nicht nachkommt.
- 3.6. Der Ausschluss wird durch die Ortsjugendleitung erklärt und muss schriftlich begründet werden. Über einen Widerspruch entscheidet der Ortsjugendvorstand.
- 3.7. Der Austritt ist jederzeit zum Jahresende möglich.

4. Beiträge

- 4.1. Es können für die Jugendabteilung Beiträge erhoben werden, deren Höhe von der Ortsjugendversammlung festgelegt wird. Der Ortsjugendvorstand ist ermächtigt hierzu Verfahrensrichtlinien zu erlassen.
- 4.2. Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Zugehörigkeit, sofern es nicht nach 3.5. ausgeschlossen wird.

5. Organe, Wahlen und Verfahrensrichtlinien

- 5.1. Organe der THW-Jugend Ladenburg sind
- a. die Ortsjugendversammlung,
 - b. der Ortsjugendvorstand,
 - c. die Ortsjugendleitung,
 - d. ggf. die Jugendgruppenversammlung.
- 5.2. Gewählt werden kann
- a. wer bei der Wahl anwesend ist oder
 - b. wer bei Abwesenheit sein Einverständnis gewählt zu werden schriftlich erklärt hat.

- 5.3. Der Ortsjugendleiter muss volljährig sein. Der Jugendleiter, die Stellvertreter des Ortsjugendleiters und des Jugendleiters müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die gewählten Delegierten sollen das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 5.4. Der Ortsjugendleiter, dessen Stellvertreter, die Jugendleiter, deren Stellvertreter, der/die Jugendsprecher und seine/ihre Stellvertreter, die Delegierten mit ihren Stellvertretern werden für eine Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 5.5. Die Ortsjugendversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Ortsjugendleiter oder einem seiner Stellvertreter das Vertrauen entziehen. In diesem Fall ist eine Neuwahl der Position erforderlich. Entsprechendes gilt für die Jugendgruppenversammlung und ein Misstrauensvotum gegen den Jugendleiter bzw. Jugendsprecher oder deren Stellvertreter.
- 5.6. Die Einladung zu Sitzungen von Organen mit mehr als drei Mitgliedern erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe einer Tagesordnung. Diese ist mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin zu versenden.
- 5.7. Beschlüsse und Wahlen sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Das Beschlussprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben. Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstand zu unterschreiben.
- 5.8. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Stimmhäufung ist nicht möglich.
- 5.9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5.10. Die Wahlen zum Ortsjugendleiter, Jugendleiter, Jugendsprecher, zu

statt. Gleiche Funktionen können in einem Wahlgang gewählt werden. Die Anzahl der Stimmen ergibt sich aus der Anzahl der zu wählenden Funktionen. Je Kandidat kann nur eine Stimme vergeben werden. Enthaltungen werden nicht gewertet.

5.11. Beschlüsse werden, wenn nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Enthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Ortsjugendversammlung

Die Ortsjugendversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der THW-Jugend Ladenburg.

6.1. In der Ortsjugendversammlung haben alle aktiven Mitglieder der THW-Jugend Ladenburg Sitz und Stimme.

6.2. Die Ortsjugendversammlung wird vom Ortsjugendleiter geleitet und ist von diesem mindestens einmal pro Jahr oder auf Antrag von mindestens 30 % ihrer stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

6.3. Zu den Aufgaben der Ortsjugendversammlung gehören

- a. der Beschluss der Jugendordnung,
- b. die Festlegung der Jahresplanung und der Aufgabenschwerpunkte der THW-Jugend Ladenburg,
- c. die Wahl der Mitglieder des Ortsjugendvorstandes nach Artikel 7.1. a), soweit sie nicht durch eine Jugendgruppenversammlung gewählt wurden,
- d. die Wahl von Delegierten für die THW-Jugend Baden-Württemberg e.V. und in Verbände, in denen die THW-Jugend Ladenburg Mitglied ist,
- e. die Entgegennahme des Berichtes der Ortsjugendleitung,
- f. die Entgegennahme des Kassenberichtes,
- g. die Entlastung des Ortsjugendvorstandes,
- h. die Festlegung der Höhe des Beitrages der THW-Jugend Ladenburg,

6.4. Sind in der THW-Jugend Ladenburg mehrere Jugendgruppen aktiv, erfolgt die Wahl des Jugendsprechers und seines Vertreters durch die Jugendgruppenversammlung der einzelnen Jugendgruppen.

7. Ortsjugendvorstand

7.1. Der Ortsjugendvorstand besteht aus folgenden Personen:

- a. den gewählten Mitgliedern
 - i. dem Ortsjugendleiter (stimmberechtigt),
 - ii. dessen Stellvertretern (stimmberechtigt),
 - iii. dem/den Jugendleiter(n) (soweit nach Artikel 9. vorhanden, stimmberechtigt),
 - iv. dem/den Jugendsprecher(n) (stimmberechtigt),
- b. dem/den THW-Jugendbetreuer(n) (beratend),
- c. dem Ortsbeauftragten des THW Ortsverbands Ladenburg oder dessen Stellvertreter (beratend),
- d. dem Vorsitzenden des THW-Förderverein Ladenburg e.V. oder dessen Stellvertreter (beratend).

Jeder Jugendleiter und Jugendsprecher kann durch seinen Stellvertreter stimmberechtigt vertreten werden.

7.2. Der Ortsjugendvorstand wird vom Ortsjugendleiter geleitet und ist vor diesem mindestens einmal pro Jahr oder auf Antrag von mindestens 50 % seiner stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

7.3. Der Ortsjugendvorstand nimmt die nicht der Ortsjugendversammlung vorbehaltenen Aufgaben wahr, insbesondere

- a. die Leitung der THW-Jugend Ladenburg und ggf. die Koordinierung der Tätigkeiten der Jugendgruppen,
- b. die Umsetzung der Beschlüsse der Ortsjugendversammlung,
- c. die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen der THW-Jugend Ladenburg,
- d. die Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel der THW-Jugend Ladenburg.

- 7.4. Die Funktionsträger des THW Ortsverbandes Ladenburg, des THW-Förderverein Ladenburg e.V. und der THW-Jugend Ladenburg arbeiten als Mitglieder des Ortsjugendvorstands im Sinne der gemeinsam getragenen Jugendarbeit eng und vertrauensvoll zusammen.
- 7.5. Der Jugendsprecher ist Vertreter der Jugendlichen gegenüber der Ortsjugendleitung. Er wirkt bei der Gestaltung der Gruppenarbeit mit.

Sind in der THW-Jugend Ladenburg mehrere Jugendgruppen aktiv, übernehmen diese Aufgaben jeweils die Jugendsprecher der entsprechenden Jugendgruppen.

8. Ortsjugendleitung

- 8.1. Die Ortsjugendleitung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern:
- a. dem Ortsjugendleiter,
 - b. dessen Stellvertreter(n).
- 8.2. Die Ortsjugendleitung führt die Beschlüsse des Ortsjugendvorstands aus und nimmt die laufenden Geschäfte wahr. Sie übernimmt:
- a. die Durchführung aller laufenden Geschäfte der THW-Jugend Ladenburg, soweit sie nicht der Ortsjugendversammlung oder dem Ortsjugendvorstand vorbehalten sind,
 - b. die Interessenvertretung der THW-Jugend Ladenburg, insbesondere gegenüber der THW-Jugend Baden-Württemberg e.V., der THW-Jugend e.V., dem THW-Förderverein Ladenburg e.V. und dem THW Ortsverband Ladenburg,
 - c. die Verwaltung der finanziellen Mittel,
 - d. die Kontaktpflege zu anderen Jugendverbänden,
 - e. die Berichterstattung auf der Mitgliederversammlung des THW-Förderverein Ladenburg e.V.
- 8.3. Der Ortsjugendleiter vertritt die THW-Jugend Ladenburg als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Im Falle einer persönlichen Haftung ist er durch die THW- Jugend Ladenburg

oder grober Fahrlässigkeit. Gleiches gilt für seine Stellvertreter, wobei diese nur im Verhinderungsfall von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen können. Sind die Stellvertreter minderjährig, entscheidet der Vereinsvorstand über die besondere Vertretung der Jugendabteilung nach außen. Die Vertretung der Abteilung nach innen bleibt hiervon unberührt.

- 8.4. Die Ortsjugendleitung kann eine Aufgabenverteilung festlegen. Der Ortsjugendvorstand ist davon in Kenntnis zu setzen.
- 8.5. Die Mitglieder der Ortsjugendleitung haben das Recht, an allen Veranstaltungen der THW-Jugend Ladenburg teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
- 8.6. Der Ortsjugendleiter ist unmittelbar für die Betreuung der Mitglieder seiner Jugendgruppe verantwortlich. Er organisiert, plant und verantwortet deren Gruppenarbeit. Für diese ist er Ansprechpartner des THW Ortsverbandes Ladenburg. Er arbeitet vertrauensvoll mit dem Jugendsprecher und dem Jugendbetreuer des THW Ortsverbandes Ladenburg zusammen.

Sind in der THW-Jugend Ladenburg mehrere Jugendgruppen aktiv, übernehmen diese Aufgaben jeweils die Jugendleiter der entsprechenden Jugendgruppen.

9. Jugendgruppen

- 9.1. Die THW-Jugend Ladenburg kann sich in mehrere Jugendgruppen untergliedern, in denen alle aktiven Mitglieder zusammengefasst sind. Dazu ist ein Beschluss in der Ortsjugendversammlung notwendig. Nur in diesem Fall gelten die Artikel 9.2. bis 9.5.
- 9.2. In der Jugendgruppenversammlung hat jedes aktive Mitglied der Jugendgruppe Stimmrecht.
- 9.3. Die Jugendgruppenversammlung wird vom Jugendleiter geleitet und ist

30 % ihrer stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

9.4. Zu den Aufgaben der Jugendgruppenversammlung gehören

- a. die Festlegung der Jahresplanung und der Tätigkeitsschwerpunkte der Jugendgruppe,
- b. die Wahl ihres Jugendleiters und dessen Stellvertreter,
- c. die Wahl ihres Jugendsprechers und dessen Stellvertreter,
- d. die Entgegennahme des Berichtes ihres Jugendleiters und ihres Jugendsprechers und deren Stellvertreter.

9.5. Der Jugendleiter ist Vertreter aller Mitglieder seiner Jugendgruppe gegenüber den weiteren Jugendgruppen, dem Ortsjugendvorstand und der Ortsjugendleitung. Er übernimmt dabei die Aufgaben des Ortsjugendleiters im Artikel 8.5. innerhalb seiner Jugendgruppe.

10. Finanzierung

10.1. Die Finanzierung der Aufgaben der THW-Jugend Ladenburg erfolgt durch

- a. Etatzuweisung des THW-Förderverein Ladenburg e.V.,
- b. Zuschüsse der THW-Jugend e.V.,
- c. Zuwendungen der Bundesanstalt THW,
- d. Sonstige Zuwendungen der öffentlichen Hand,
- e. Spenden und Umlagen,
- f. erhobene Beiträge,
- g. sonstige Zuschüsse.

10.2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

10.3. Die THW-Jugend Ladenburg entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwendung der Mittel im Rahmen ihrer Haushaltspläne, soweit diese mit dem der Jugendabteilung zur Verfügung stehenden Mittel oder vertraglich zugesagten Zuwendungen finanziert werden können. Alle Rechtsgeschäfte über 2500 € oder solche die nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen, diese Beschränkung ist auch gegenüber Dritten gültig, sowie mittel- und langfristige Verträge sind vom erweiterten

Darüber hinaus gehende Verpflichtungen können nur im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand des THW-Förderverein Ladenburg e.V. getätigt werden. Die Kassenabschlüsse müssen dem THW-Förderverein Ladenburg e.V. zur Verfügung gestellt werden und gehen in den Jahresabschluss des THW-Förderverein Ladenburg e.V. ein.

11. Änderung der Jugendordnung

Änderungen dieser Jugendordnung bedürfen der Zustimmung von 75 % der anwesenden Mitglieder der Ortsjugendversammlung und der Bestätigung durch den erweiterten Vorstand des THW-Förderverein Ladenburg e.V.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Diese Jugendordnung tritt nach Beschlussfassung und Bestätigung durch den erweiterten Vorstand des THW-Förderverein Ladenburg e.V. in Kraft.

12.2. Die vorstehende Jugendordnung wurde anlässlich der Ortsjugendversammlung am 22.10.2016 und in der Sitzung des erweiterten Vorstandes des THW-Förderverein Ladenburg e.V. vom 03.12.2016 bestätigt.